



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Hermann Baumer

Aktenzeichen : 650.041

Vorlage Nr. : GR 276

Datum : 30.08.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan

Thema:

Widmung der Straße "Zum Döbele" nach dem  
Straßengesetz Baden-Württemberg

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 25.09.2012**

Die bestehende Erschließungsstraße „Zum Döbele“ im Eigentum der Stadt Furtwangen im Schwarzwald wird als Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Familie Schwab hat Mitte der 60er Jahre von der Stadt Furtwangen im Gewann Döbele ein Bauplatzgrundstück erworben und die Hauszufahrt für ihre Bedürfnisse angelegt. Eigentümer des Wegegrundstücks war immer die Stadt Furtwangen im Schwarzwald. In den Folgejahren wurden an diesem Erschließungssträßchen weitere Wohngebäude auf der planungsrechtlichen Grundlage als Baulücken angesiedelt.

Straßen, Wege oder Plätze gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, wenn sie aufgrund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden. Als solche Verfahren gelten insbesondere ein Bebauungsplan, ein Flurbereinigungsverfahren, frühere Ausbaumaßnahmen nach dem sogenannten Grünen Plan, Raumordnungsverfahren oder Straßenbaumaßnahmen in Bezug auf Wasserbau. Für die Erschließungsstraße „Zum Döbele“ kam nie ein solches förmliches Verfahren zur Anwendung.

Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 5 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die zu sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben. Die Voraussetzung zur Widmung ist insofern erfüllt, da die Stadt Furtwangen im Schwarzwald Alleineigentümer des Straßengrundstückes von der Abgrenzung des Bebauungsplangebietes „Breg (Carl-Diem-Straße)“ bis zum Privatgrundstück Schwab ist.

Zuständig für die Widmung von Gemeindestraßen, in denen die Gemeinde nach § 43 Abs. 3 und 4 Straßengesetz Träger der Straßenbaulast ist, ist die Straßenbaubehörde. Diese Zuständigkeit fällt gemäß § 50 Abs. 3 Ziff. 3 des Straßengesetzes in die Kompetenz der Stadt Furtwangen.

Bezüglich der Klassifizierung ist der Straßenzug „Zum Döbele“ als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 Straßengesetz einzustufen. Demnach sind Ortsstraßen diejenigen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Die Widmung als öffentliche Straße wird nach öffentlicher Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit der Widmung für den öffentlichen Verkehrs ist in Konsequenz auch verbunden, dass die Straße den Regelungen der Räum- und Streupflicht der Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unterliegt.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 02. Juli 2012 alle Anlieger über die beabsichtigte Widmung informiert, gegenteilige Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Widmung des Straßenzuges „Zum Döbele“ entsprechend beigefügtem Lageplan nach § 5 des Straßengesetzes Baden-Württemberg zu beschließen.

## **Stand der Vorberatungen**

Keine.

## **Kosten und Finanzierung**

Die Widmung selbst ist für die Stadt Furtwangen im Schwarzwald kostenneutral. Straßenunterhaltung und Durchführung des Winterdienstes sind schon in der Vergangenheit durch die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erfolgt.

